

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

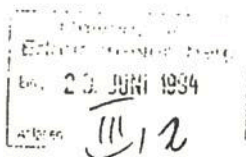
Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die

108873

108873

AN UNIVERSITÄT ERLENGEN
V. ERLENGEN



STRANDBLATTSTRASSE 1A
80327 ERLENGEN

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
X/2-23/87 183

Telefon
(0 89) 21 86 -
2226

München,
27.5.1994

Umsetzung des sog. Eckwertepapiers und der Arbeitszeitverlängerung
für Beamte

Anlage: 1 Formblattmuster

Die Situation an den Hochschulen einerseits und die finanziellen Rahmenbedingungen andererseits erfordern Maßnahmen zur Studienzeitverkürzung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Dabei gilt der Lehre und ihrem Stellenwert im Aufgabenspektrum der Hochschulen besonderes Augenmerk (vgl. dazu das Aktionsprogramm der Bayerischen Staatsregierung vom 04.11.1991 Nr. X/4-6/157 690 sowie das sog. Eckwertepapier vom 05.05.1993 und die bildungspolitische Erklärung der Regierungschefs der Länder vom 29.10.1993). Dem folgend soll auch die Arbeitszeitverlängerung der Beamten - soweit sie das wissenschaftliche Personal an den Hochschulen betrifft - der Lehre zugute kommen, allerdings nicht als generelle Erhöhung der Lehrverpflichtung. Die Diskussion um Maßnahmen zur Verstärkung des Stellenwerts der Lehre sowie zur Sicherung der Qualität der Lehre und deren Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt können folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Ausschöpfen der Lehrverpflichtung

Zur länderübergreifenden Abstimmung wurde die KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen unter Anpassung an die dienstrechtlichen Änderungen des

Hochschulrahmengesetzes aus dem Jahre 1985 in Abstimmung mit der Finanzministerkonferenz und der Innenministerkonferenz insgesamt überarbeitet und neu gefaßt. Dies soll durch eine Neufassung der Regellehrverpflichtungsverordnung zum 1. Oktober 1994 umgesetzt werden. Die bisherigen normativ festgelegten Lehrverpflichtungen und deren Bandbreiten werden danach für den Bereich der Universitäten nicht verändert. Allerdings ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gehalten, die für die Festsetzung der Lehrverpflichtung im Einzelfall bestehenden Spielräume - auch unter Berücksichtigung der Verlängerung der Arbeitszeit für Beamte ab 01.01.1994 - zur Erhöhung der im Einzelfall festzusetzenden Lehrverpflichtung zu nutzen.

1.1 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Lehrverpflichtung von Beamten der Laufbahn des Studienrats im Hochschuldienst ist je nach dem Umfang der anderen gleichwertigen Dienstaufgaben von 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt. Die im Einzelfall festgesetzte Lehrverpflichtung wird für alle Beamten der Studienratslaufbahn mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 um 1 Lehrveranstaltungsstunde erhöht, soweit die Lehrverpflichtung nicht bereits 16 Lehrveranstaltungsstunden beträgt. Das Gleiche gilt für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats, für die eine Lehrverpflichtung von mindestens 12 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt ist. Die Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis ist in gleicher Weise zu erhöhen, soweit dies nach der vertraglichen Regelung im Einzelfall möglich ist.

Die sich aus dieser Erhöhung ergebende neue Lehrverpflichtung ist nach dem Muster in der Anlage für die Unterlagen der Universität festzuhalten und der Lehrperson sowie dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (2-fach) in Abdruck zu übermitteln.

Künftig ist bei der Festsetzung der Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben von einem Rahmen von 13 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden auszugehen.

1.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats sollen als wissenschaftliche Mitarbeiter künftig eine Lehrverpflichtung von höchstens 8 Lehrveranstaltungsstunden haben. Ihnen obliegen daher vorrangig wissenschaftliche Dienstleistungen außerhalb der Lehre. Um einen funktionsgerechten Einsatz sicherzustellen, ist die Lehrverpflichtung von Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats mit einer Lehrverpflichtung von weniger als 12 Lehrveranstaltungsstunden zu überprüfen. Dabei ist festzustellen, ob die Wahrnehmung anderer, gleichwertiger Dienstaufgaben - insbesondere in Geisteswissenschaften - unter Berücksichtigung der heutigen Situation an den Hochschulen im bisherigen Umfang notwendig oder eine Erhöhung der Lehrverpflichtung unter dem Gesichtspunkt erschöpfender Nutzung der Lehrkapazitäten möglich ist. Soweit die anderen Dienstaufgaben eine entsprechende Reduzierung ohne Beeinträchtigung von Belangen der Hochschulen zulassen, ist die Lehrverpflichtung nach Möglichkeit unter Überführung in die Funktion einer Lehrkraft für besondere Aufgaben im Rahmen von 13 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden neu festzusetzen. Dementsprechend ist die Stellenstruktur mit dem Ziel zu überprüfen, in welchem Umfang im nächsten Haushalt eine Umwandlung von Stellen für Akademische Räte in Stellen für Studienräte geboten ist. Eine Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung der betroffenen Beamten soll damit nicht verbunden sein.

Gleiches ist für wissenschaftliche Mitarbeiter im unbefristeten Angestelltenverhältnis nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Möglichkeiten anzustreben.

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird sich nach Vorbereitung dieser Überprüfung mit gesondertem Schreiben an die Universitäten wenden.

2. Förderung und Betreuung der Studenten

Mit der Diskussion über die Studiendauer ist auch die Betreuung der Studenten außerhalb der Lehrveranstaltungen stärker ins Blickfeld gerückt. Das Aktionsprogramm der Staatsregierung zur Verkürzung der Studiendauer an den Universitäten in Bayern vom 04.11.1991 sieht als einen der Aktionsbereiche die "Studienberatung und Studentenbetreuung" vor (vgl. Abschnitt III Nr. 1 des Aktionsprogramms). Dies ist auch in das "Eckwertepapier" eingegangen (vgl. Abschnitt A I 2.2.1 und 2.2.2). Studieninformation sowie Studien- und Berufsberatung und Tutorien sind nur Teilbereiche einer umfassenden Förderung und Betreuung von Studenten. Gemäß der Bestimmung des Studienziels in Art. 71 Abs. 1 BayHSchG sollen Lehre und Studium die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. In welchen Formen und in welchem Umfang dies neben den Lehrveranstaltungen geschieht, ist den Hochschulen, insbesondere deren Fachbereiche und dem wissenschaftlichen Personal überlassen. Zu einer umfassend verstandenen Förderung und Betreuung der Studenten außerhalb von Lehrveranstaltungen zählen u.a.

- Studienberatung und Fachstudienberatung,
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Tutorien einschließlich Anleitung und Betreuung von Tutoren,
- Betreuung von Studenten in der Prüfungsvorbereitung,
- Betreuung von Studienabschlußarbeiten.

In Abgrenzung von der Aufgabe der Tutoren wird diese Betreuungsaufgabe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals vereinfachend als "Mentorentätigkeit" charakterisiert.

Im Zuge der Arbeitszeitverlängerung für Beamte ist gefordert worden, die Verlängerung der Arbeitszeit in eine Erhöhung der Lehrverpflichtung umzusetzen. Das Staatsministerium für Unter-

richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst konnte erreichen, daß in Bayern von einer generellen Erhöhung der Lehrverpflichtungen abgesehen wird. Dafür soll insbesondere die Arbeitszeitverlängerung im Sinn des Aktionsprogramms zur Studienzeitverkürzung als "Mentorenstunde" zur Betreuung der Studenten eingebracht werden. Ab 1. Oktober 1994 haben daher Akademische Räte mit einer Lehrverpflichtung von 1 bis 11 Lehrveranstaltungsstunden, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure zusätzlich zu ihren bisherigen Dienstaufgaben eine Mentorenstunde pro Woche wahrzunehmen.

Im Interesse der Hochschulen und der Lehrpersonen sollen Art und Weise sowie zeitlicher Umfang solcher Betreuungstätigkeiten der einzelnen Lehrpersonen im Dekanat nachprüfbar dokumentiert werden. Jede Lehrperson ist daher zu bitten, dem Dekanat eine (generalisierende) Beschreibung der eigenen Tätigkeit zur Betreuung der Studenten außerhalb der Lehrveranstaltungen zu übermitteln, aus der Art und Organisation sowie durchschnittlicher zeitlicher Umfang (in Wochenstunden der Vorlesungszeit) insbesondere auch die durchschnittliche Zahl der zu betreuenden Studienabschlußarbeiten zu ersehen sind. Zur Betreuung von Studienabschlußarbeiten ist zu vermerken, in welchem Umfang diese auf die Lehrverpflichtung angerechnet wurden. Diese Beschreibung ist nur bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst geht dabei von der Erwartung aus, daß diese Betreuungstätigkeit auch bei Professoren den Umfang von 1 Wochenstunde nicht unterschreitet.

Die Unterlagen sind im Dekanat aufzubewahren. Über die Erfahrungen ist dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zusammenfassend bis zum Ende des Jahres 1994 zu berichten.

I.A.
Kießling
Ministerialdirektor



Für die Übereinstimmung
mit der Urschrift